

Abschrift

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm
vom 24. Juni 1986 mit Änderungen vom 21. November 1989, 16. Juli 1991,
24. November 1998, 16. Juli 2002, 20. Juli 2004, 25. September 2007 und
25. November 2008

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

B. Grabstätten mit Gestaltungsvorschriften

I. Die Grabstätte

1. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und
Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
2. Reihengrabstätten

II. Das Grabmal

1. Allgemeines
2. Grabmale aus Stein
 - a) Werkstoff
 - b) Bearbeitung des Werkstoffes
 - c) Form des Grabmales
3. Grabmale aus Holz
4. Grabmale aus Metall
5. Abmessungen der Grabmale
6. Inschrift und Schmuck
 - a) Form
 - b) Inhalt

C. Schlußbestimmungen

**Die Evangelische Kirchengemeinde Hamm
als Friedhofsträger**

erläßt aufgrund von § 30 der Friedhofssatzung vom 20. März 1962 für
die Evangelischen Friedhöfe Hamm-Osten, Ostenallee;

Hamm-Süden, Werler Str.;

Hamm-Westen, Chemnitzer Str. und

Hamm-Norden, An der Johanneskirche

die nachstehende

G r a b m a l - u n d B e p f l a n z u n g s s a t z u n g .

A. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ist abhängig von der schriftlichen Anerkennung der Bestimmungen der Friedhofssatzung sowie dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hält die vom Friedhofsträger genehmigten Aufteilungspläne für die Nutzungsberechtigten zur Einsicht bereit.
Bewerber um ein Nutzungsrecht können anhand dieser Pläne oder an Ort und Stelle gegebenenfalls wählen, welche Grabstätten sie wünschen.
- (3) Die Gestaltung der Grabstätten hat sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes wie des jeweiligen Gräberfeldes anzupassen.
- (4) Die Grabstätten müssen in würdiger Weise hergerichtet und instandgehalten werden. Hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Das Abräumen der Kränze und das Setzen der Einfassung (Hecke, Steinkante oder Platten) und das Vorbereiten des Bodens zur Bepflanzung (ohne Bepflanzung) der Reihen- und Wahlgräber wird im Interesse der Einheitlichkeit der Gräberfelder auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger durchgeführt.
- (6) Mit der Ausführung von gärtnerischen Arbeiten sowie mit dem Errichten von Grabmalen dürfen die Nutzungsberechtigten nur solche Gewerbetreibende beauftragen, die vom Friedhofsträger für diese Arbeiten zugelassen sind.
- (7) Die Errichtung von Grabmalen sowie das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Die Friedhofsverwaltung steht zur Beratung zur Verfügung.
- (8)
- (9) Aus den Zeichnungen im Maßstab 1 : 10, die den Anträgen auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und den damit zusammenhängenden baulichen Anlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen sind, müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

- (10) Auf die in der von der Evangelischen Kirche von Westfalen herausgegebenen Mappe „Friedhof und Denkmal“ gegebenen Hinweise wird hierzu ausdrücklich hingewiesen.
- (11) Bei alten Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten im Zusammenhang mit der Erneuerung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eine Frist setzen, innerhalb welcher die Grabstätten nach diesen Gestaltungsvorschriften umzugestalten sind.
- (12) Die Friedhofsverwalter sind gehalten, die Aufstellung des Grabmales erst nach der Vorlage des Genehmigungsbescheides und der Gebührenquittung zuzulassen.

B. Grabstätten mit Gestaltungsvorschriften

I. Die Grabstätte

1. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

- (1) Es sind nur bodengleiche Grabbeete zulässig.
- (2) Die Fläche muss, soweit sie nicht von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät ist, begrünt werden. Dazu eignen sich außer Rasen bodendeckende Stauden (z. B. Cotula, Sedum) oder flachwachsende Gehölze (z. B. Efeu, Cotoneaster, Vinca), die Grabbeete können auch mit bodendeckenden Pflanzen wie Efeu, Cotoneaster, Sedum, Euonymus u. ä. begrünt bzw. mit Blumen bepflanzt werden.
- (3) Die Einfassung der Wahlgrabstätten erfolgt durch die Friedhofsträgerin. Die der Friedhofsträgerin entstehenden Kosten trägt die nutzungsberechtigte Person. Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann eine Einfassung aus Naturstein (5-10 cm stark, 15 cm hoch) gesetzt werden.
- (4) Art der Einfassung der Urnenwahlgrabstätten
Auf allen Friedhöfen erfolgt der Abschluss der Grabstätten gegen den Weg durch das Verlegen eines Plattenstreifens, 50 cm breit, bestehend aus Betonplatten, grau, 50 cm breit x 75 cm lang x 5 cm stark.
- (5) Art der Einfassung und Höhe der Hecken
 1. Osterfriedhof
 - a) Der Abschluss der Grabstätten gegen den Weg sowie die seitliche Abgrenzung erfolgt in allen Feldern durch das Setzen einer Thujahecke.
 - b) Bei Grabstätten, die an Wegen von 1 m oder geringerer Breite liegen, erfolgt der Abschluss gegen den Weg durch das Setzen eines Streifens aus Anröchter Dolomit: Stärke 2 cm, oben geschliffen.
 - c) Die Thujahecken sind einheitlich auf einer Höhe von 60 cm ab Bodenoberkante zu schneiden.
 - d) Der Nutzungsberechtigte ist für das regelmäßige Schneiden der Hecken verantwortlich.
 2. Südenfriedhof
 - a) Der Abschluß der Grabstätten gegen den Weg sowie die seitliche Abgrenzung wird für die einzelnen Grabfelder wie folgt festgesetzt:

Plattenumrandung

Teil IX, Feld 12 und Teil VIII, Feld 11, 12, 13 und 14

Taxushecke

Teil I, Feld 9

Ligusterhecke

Teil V, Feld 6 und 7

Thujahecke

Teil I, Feld 1; Teil II, Feld 2, 14 und 15; Teil III, Feld 2, 3 und 4; Teil VI, Feld 5 und 8; Teil VII, Feld 5/6 und 10

Alle möglichen Heckenarten sind zugelassen im Teil IV, Feld 3 und 4.

- b) Die Hecken sind einheitlich auf einer Höhe von 40 cm ab Bodenoberkante zu schneiden.
 - c) Der Nutzungsberechtigte ist für das regelmäßige Schneiden der Hecken verantwortlich.
3. Westenfriedhof
- a) Der Abschluss der Grabstätten gegen den Weg sowie die seitliche und hintere Abgrenzung wird für die einzelnen Grabfelder wie folgt festgelegt:
Plattenumrandung: Feld 2a
Taxushecke: in den Feldern 1 – 9.
 - b) Die Hecken sind einheitlich auf einer Höhe von 40 cm ab Bodenoberkante zu schneiden.
 - c) Der Nutzungsberechtigte ist für das regelmäßige Schneiden der Hecken verantwortlich.
 - d) Die Art des Abschlusses bei Wahlgrabstätten zu allen Seiten in Feld 4 ist freigestellt. Steineinfassungen sind rasenschnittbündig zu verlegen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
4. Nordenfriedhof
- a) Der Abschluss der Grabstätten gegen den Weg sowie die seitliche und hintere Abgrenzung hat durch das Setzen einer Taxushecke zu erfolgen.
 - b) Die Hecken sind einheitlich auf einer Höhe von 40 cm ab Bodenoberkante zu schneiden.
 - c) Der Nutzungsberechtigte ist für das regelmäßige Schneiden der Hecken verantwortlich.

2. Reihengrabstätten

- (6) 1. Süden- und Westenfriedhof
- a) Es sind nur bodengleiche Grabbeete zulässig.
 - b) Der Abschluss der Grabstätten gegen den Weg sowie die seitliche Abgrenzung erfolgt mit einer Plattenumrandung.
2. Osten- und Nordenfriedhof
- a) Es sind nur Grabhügel zulässig.
 - b) Der Grabhügel soll nicht höher als 12 cm sein. Seine Länge und Breite beträgt bei Gräbern
für Verstorbene bis 5 Jahre 120 x 60 cm,
für Verstorbene über 5 Jahre 180 x 75 cm.
 - c) Die Grabhügel sind
auf dem Ostenfriedhof mit Efeu oder Euonymus,
auf dem Nordenfriedhof mit Euonymus
einzufassen bzw. zu begrünen und können mit Blumen bepflanzt werden.

- (7) Die Aufhügelung und das Einfassen der Grabhügel sowie das Verlegen der Platten erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte.
- (8) Die Rahmenpflanzung an den Grabfeldern wird von dem Friedhofsträger gesetzt und unterhalten.
- (9) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabpflanzung besonders gut geeignet:

- Gehölze -

Azalea Hybriden und Zwergsorten	(Azalee)
Berberis verruculosa und julianae	(immergrüner Sauerdorn)
Calluna in Sorten	(Heidekraut)
Cotoneaster dammeri und horizontalis	(Zwergmispel)
C. praecox und salic. „Parkteppich“	(Zwergmispel)
Erica in Sorten	(Schneeheide)
Ilex crenata „Convexa“	(Stechpalme)
Juniperus chin. „Pfitzeriana“ compacta	(Wacholder)
J. horizontalis und glauca	(Wacholder)
Lonicera pileata „Elegant“	(Heckenkirsche)
Pieris floribunda und japonica	(Lavendelheide)
Picea alba „Nidiformis“	(Nestfichte)
Picea abies „Maxwellii“	(Zwergfichte)
Pinus montana mughus und pumilio	(Krummholzkiefer)
Prunus lauroc. „Zabeliana“	(Kirschlorbeer)
Rhododendron-schwachwachsende Hybriden	(Alpenrose)
R. repens und Züchtungen aus botan. Arten	(Alpenrose)
Skimmia japonica und foremani	(Skimmie)
Taxus baccata „Nissens Präsident“	(Eibe)
T. b. „Nissens Corona“ und „Repandens“	(Eibe)
T. b. „Fastigiata“	(Säuleneibe)
Tsuga canadensis „Nana“	(Zwerghemlockstanne)
Viburnum davidii	(Schneeball)
Rosa-niedrige Polyantha-Hybr. und	(Rose)
R. compacta	(Zwergrose)

- Bodendeckende Pflanzen -

Cotula squalida	(Fiederblatt)
Cotoneaster dammeri	(Zwergmispel)
Euonymus fortunei „Vegetus“	(Spindelstrauch)
Gaultheria procumbens	(Scheinbeere)
Hedera helix	(Efeu)
Pachysandra terminalis	(Dickanthere)
Sedum in bewährten Sorten	(Fette Henne)
Vinca minor	(Immergrün)
Waldsteinia	(Waldsteinie)

Die auf den Grabstätten gepflanzten Gehölze gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

- (10) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofs anpassen. Als den Charakter des heimischen Friedhofs störend sind folgende Gewächse anzusehen:
Alle starkwachsenden Lebensbäume, wie Chamaecyparis, alle Kultursorten und -formen, die durch eigenwillige Wuchsform oder fremdländischen Charakter auffallen,

überdies Pflanzen mit fremdländischem Charakter wie Essigbaum (Rhus), Aralie (Aralia), Bambus (Sinarundinaria) und tropische Pflanzen (z. B. Agaven, Dracaenen, Kakteen, Palmen).

- (11) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen vor dem Grabmal oder auf dem Grabhügel ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 30 cm sein.
- (12) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen und auf Trittplatten aus Naturstein aufgestellt werden. Blumenschalen von mehr als 40 cm Durchmesser und mehr als 30 cm Höhe sowie Schalen aus Kunststoff und Kunststein sind nicht erwünscht.
- (13) Nicht gestattet sind:
 - a) das Einfassen der Grabstätten oder Grabhügel mit hochbordigen Steinen, Eisen, Kunststoff u. a.,
 - b) das ganze Belegen der Grabstätte mit Kies, Folie oder Platten (das teilweise Belegen zu höchstens 2/3 der Grabstätte mit wasserdurchlässigem Vlies sowie Kies oder Platten ist gestattet); die Abdeckung mit Rindenmulch oder Pinienrinde ist zu empfehlen,
 - c) das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte,
 - d) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergl. als Vasen oder von Balkonkästen und Kunststoffbehältern als Schalen,
 - e) das Aufstellen von Bänken, Stühlen und Hockern,
 - f) das Verwenden von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff oder Keramik,
 - g) das Entfernen des Rasens oder der Gehölzpflanzung,
 - h) das Verändern der vom Friedhofsträger angelegten Wege (z. B. das Entfernen des Rasens, der Trittplatten, das Aufbringen von Befestigungsmaterialien usw.)
 - i) das Verwenden von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln,
 - j) die Verwendung von Kunststoffen, insbesondere Kunststoffkörper von Kränzen, Formteile (Kissen und Kreuz), Kunststoffgitter sowie Bänder, Nylonfäden und Kranzschleifen sowie anderer nicht kompostierfreundlicher Materialien,
 - k) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - l) das Niederlegen von Grabschmuck wie Blumen, Kränze, Gebinde, etc. sowie das Setzen von Pflanzen bei Grabstätten in Rasen.
- (14) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen.

II. Das Grabmal

1. Allgemeines

- a) Für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales ist der Gesichtspunkt entscheidend, dass es sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.
- b) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem aufrechten Grabmal oder dem Breitstein weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.
- c) Das Errichten von vorläufigen Grabzeichen mit dem Namen des Toten ist nur befristet möglich.
- d) Vasen, Töpfe, Schalen und Lampen dürfen auf den Grabmalen nicht aufgestellt werden.

2. Grabmale aus Stein

- a) Werkstoff:
- (1) Das Grabmal muss aus einheitlichem Werkstoff bestehen.
 - (2) Wegen ihrer Bildsamkeit besonders geeignete Werkstoffe sind die meisten Sand- und Kalksteine sowie Muschelkalkstein, Dolomit, Travertin, Granit, Schiefer und Marmor in gelblicher, grauer, grünlicher oder rötlicher Tönung. Aus dem westfälischen und dem benachbarten Raum stehen insbesondere zur Verfügung der Obernkirchner Sandstein, der Ibbenbürener Sandstein, der Anröchter Dolomit, der Thüster Kalkstein sowie Basaltlava und Sauerländer Schiefer.
 - (3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen und Kunststeinen, von Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan, von Emaille, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarbanstrich und Lackanstrich.
- b) Bearbeitung des Werkstoffes:
- (1) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen.
 - (2) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen aus Sicherheitsgründen keinen Sockel haben.
- c) Form des Grabmales:
- (1) Gestattet sind Grabmale wie das Kreuz, der Breitstein, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und das liegende Grabmal –Kissenstein-. Grababdeckende Platten sind nicht gestattet.
 - (2) Empfohlen wird ein bogenförmiger Abschluss, um das Grabmal in die Gesamtgestaltung besser einzuordnen.
Ein waagerechter oberer Abschluss ist nur bei ganz schlanken Grabsteinen oder bei figürlichen Reliefs angemessen.
 - (3) Die mittlere Breite einer Stele soll geringer sein, als die halbe Höhe. Die Mindeststärke soll 14 cm betragen. Inschrift, Symbol und Relief sind bei der Festlegung der Maßverhältnisse gebührend zu berücksichtigen.
 - (4) Sollen aufrechte Grabmale mit gewölbten Flächen, also einem im ganzen gerundeten Grundriß, ausgeführt werden, so sind alle Kanten zu runden.

3. Grabmale aus Holz

- a) Das Verwenden von Grabmalen aus Holz ist erwünscht. Geeignet sind gut abgelagertes Eichenholz oder andere, gegen Wetter unempfindliche Hölzer, von mindestens 60 mm Stärke.
- b) Es sind als Formen gestattet:
die schlanke Stele,
das Kreuz,
die kleine Tafel und
die freigestaltete Plastik.
- c) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muß eingeschnitten oder erhaben herausgearbeitet werden.
- d) Das Holz darf nicht mit Farbe oder Lack gestrichen werden. Zur Imprägnierung sind pflanzenunschädliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- e) Der in der Erde stehende Teil des Grabmales ist gegen Fäulnis zu schützen.

- f) Bei Verwendung eines Fundamentes ist das Grabmal durch nichtrostende Metall-Laschen mit dem Fundament handwerklich zu verbinden.

4. Grabmale aus Metall

- a) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (Stahl, Bronze, Aluminium) sind bei guter handwerklicher Form und Arbeit zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- b) Metallene Grabmale können mit einem Natursteinsockel oder einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Stein muß aus demselben Material sein, wenn sie nicht in den Stein eingelassen ist.
- c) Betonfundamente von Metallgrabmalen sollen unter der Graboberfläche liegen.
- d) Grabmale aus Eisen sind metallgerecht vor Rost zu schützen.

5. Abmessungen der Grabmale

Für die einzelnen Grabstätten werden Grabmale nach folgender Einteilung zugelassen:

- a) Grabdenkmal:
Die Beurteilung von Grabdenkmälern hat nach künstlerischen Maßstäben zu erfolgen. Das Denkmal ist aus einer plastischen Grundform allseitig gleichwertig zu entwickeln. Die Größen und die einzelnen Abmessungen sind im Einvernehmen mit der Verwaltung nach einem Modell in natürlicher Größe der Umgebung anzupassen. Ein künstlerisch befriedigender Entwurf wird gefordert.
- b) Kubisches Grabmal:
Es werden Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben. Das Grabmal muß aus der kubischen Grundform allseitig gleichwertig entwickelt sein. Die Größe ist im einzelnen im Einvernehmen mit der Verwaltung nach einem Modell in natürlicher Größe der Umgebung anzupassen. Ein künstlerisch ausreichender Entwurf wird gefordert.
- c) Aufrecht stehendes Grabmal:
Es werden Abmessungen vorgeschrieben. Die angegebenen Größen sind in sich veränderliche Kernmaße. Das Grabmal muß als Stele Hochformat behalten. Die Abmessungen für Höhe und Breite können verkleinert werden.
- d) Der Breitstein:
Es werden Abmessungen vorgeschrieben. Die angegebenen Größen sind in sich veränderliche Kernmaße. Die Abmessungen für Höhe und Breite können verkleinert werden.
- e) Abmessungen:
Für die verschiedenen Grabfelder sind die nachstehend aufgeführten Grabmalformen in folgenden Kernmaßen vorgesehen:

1.a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

	Höhe	Breite	Mindeststärke
stehendes Grabmal -----			
Einzelgrabstätte	bis 120 cm	bis 60 cm	14 cm
mehrstuellige Grabstätten	bis 140 cm	bis 70 cm	16 cm

liegendes Grabmal

Kissenstein	bis 60 cm	bis 90 cm	12 cm
Breitstein	bis 110 cm	bis 140 cm	14 cm

kubisches Grabmal
oder freistehendes
Grabdenkmal

die angegebenen Höchst- und Mindestabmessungen sollten eingehalten werden, wobei die Maße für Höhe als Höchstmaße, die Maße für Stärke als Mindestmaße anzusehen sind.

1.b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

	Höhe	Breite	Mindeststärke
liegendes Grabmal			
Einzelgrabstätte	bis 40 cm	bis 50 cm	12 cm
mehrstufige Grabstätten	bis 50 cm	bis 60 cm	12 cm

kubisches Grabmal
oder freistehendes
Grabmal

die angegebenen Höchstabmessungen müssen eingehalten werden, wobei die Maße für Stärke als Mindestmaße anzusehen sind.

1.c) Wahlgrabstätten in Rasen für Urnenbeisetzungen

Es ist nur ein liegendes Grabmal aus Granit (in Rasen eingelassen) ohne Sockel mit vertiefter Schrift zugelassen.

Die Abmessungen betragen: Höhe 40 cm, Breite 50 cm, Stärke 5 cm.

2. a) Reihengrabstätten

für Verstorbene über 5 Jahre

stehendes Grabmal	bis 90 cm	bis 45 cm	12 cm
liegendes Grabmal	bis 50 cm	bis 70 cm	12 cm

für Verstorbene unter 5 Jahre

stehendes Grabmal	bis 70 cm	bis 40 cm	12 cm
liegendes Grabmal	bis 40 cm	bis 40 cm	12 cm

2. b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen/Urnenbeisetzungen in Rasen

Es ist nur ein liegendes Grabmal (in Rasen eingelassen) ohne Sockel mit vertiefter Schrift zugelassen.

Die Abmessungen betragen: Höhe 40 cm, Breite 50 cm, Stärke 5 cm.

- f) Soweit der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung des Friedhofes es für vertretbar hält, können Abweichungen von den Kernmaßen zugelassen werden.

6. Inschrift und Schmuck

a) Form:

Die Schrift muss, da sie vielfach der einzige Schmuck ist, formal gut durchgebildet sein. Dazu bietet die Mappe „Friedhof und Denkmal“ gute Beispiele.

Die Verwendung von Großbuchstaben in möglichst nur einer Schrifttype ist zu bevorzugen.

Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60° eingearbeitet werden.

Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind nicht zulässig.

Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden wie die übrigen Flächen des Steines.

Metallbuchstaben sind zugelassen. Eine Schrift in Blei-Intarsia ist zu empfehlen.

Die Buchstaben sollen nicht kleiner als 35 mm und nicht größer als 65 mm sein. Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.

Nicht zugelassen sind das Ausmalen der Schrift mit Silber oder Goldfarbe sowie das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.

b) Inhalt:

Die Inschrift sollte die Namen und Lebensdaten des Verstorbenen enthalten. Kosennamen sind zu vermeiden.

Anredeformulierungen, die nicht die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut haben, sind nicht erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens sollte vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

Neben der Inschrift wird als Schmuck die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

Wo Grabmale von der Rückseite her sichtbar sind, kann auch die Rückseite gestaltet werden. Dazu können Schrift, Symbol oder Sinnzeichen verwendet werden.

C. Schlußbestimmungen

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung ist gemäß § 33 der Friedhofssatzung vom 20. März 1962 öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung treten sämtliche bisher erlassenen Gestaltungsvorschriften außer Kraft.

Der Friedhofsträger
Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm

Die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 24. Juni 1986 sowie die Änderungen vom 21. November 1989, vom 16. Juli 1991, vom 24. November 1998, vom 16. Juli 2002, vom 20. Juli 2004, vom 25. September 2007 und 25. November 2008 sind kirchenaufsichtlich und staatsaufsichtlich genehmigt und gemäß den Schlussbestimmungen in Kraft getreten, und zwar am 14. August 1987 bzw. am 1. Februar 1990 bzw. am 1. Januar 1992 bzw. am 7. Februar 1999 bzw. am 1. Januar 2003 bzw. am 1. Januar 2005 bzw. am 1. Dezember 2007 bzw. am 1. März 2009.